

**LEITFADEN  
FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDE-  
RUNG DES BUNDES  
FÜR DIE ERBRINGUNG VON SCHIENEN-  
GÜTERVERKEHRSLEISTUNGEN IN BE-  
STIMMTEN PRODUKTIONSFORMEN  
IN ÖSTERREICH 2023 BIS 2027**

**08.01.2025**

**Zertifiziert nach ISO 9001**

# INHALTSVERZEICHNIS

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>5</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Grundlagen des Förderungsprogramms .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>6</b>  |
| 2.1.      | Rechtsgrundlagen der Förderungsgewährung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 6         |
| 2.1.1.    | Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“ ..... | 6         |
| 2.1.2.    | Förderungsvertrag.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 6         |
| 2.1.3.    | Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln .....                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 6         |
| 2.2.      | Begriffsbestimmungen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 7         |
| 2.3.      | Grundsätze der Förderungsgewährung und der Förderungsabwicklung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 9         |
| 2.3.1.    | Förderungsgeber .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 9         |
| 2.3.2.    | Laufzeit des Förderungsprogramms .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 9         |
| 2.3.3.    | Gegenstand der Förderungsgewährung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 9         |
| 2.3.4.    | Art der Förderung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 10        |
| 2.3.5.    | Förderungswerber .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 10        |
| 2.3.6.    | Förderungsvoraussetzungen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 10        |
| 2.3.7.    | Bemessung der Förderung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 11        |
| 2.3.8.    | Verpflichtung zur Publizität.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 12        |
| 2.4.      | Die SCHIG mbH als Abwicklungsstelle des Förderungsvertrags .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 12        |
| <b>3.</b> | <b>förderfähige Schienengüterverkehrsleistungen .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>12</b> |
| 3.1.      | Einzelwagenverkehr (EWW).....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 12        |
| 3.2.      | Unbegleiteter Kombierter Verkehr (UKV).....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 13        |
| 3.3.      | Rollende Landstraße (RoLa) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 14        |
| 3.4.      | Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 15        |
| <b>4.</b> | <b>Verfahren zur Zuerkennung einer Förderungsgewährung .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>15</b> |
| 4.1.      | Aufruf zur Antragstellung auf Förderungsgewährung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 16        |
| 4.2.      | Antragstellung auf Förderungsgewährung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 16        |
| 4.2.1.    | Fristen für die Antragstellung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 16        |
| 4.2.2.    | Grundsätze der Antragstellung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 16        |
| 4.2.3.    | Inhalte der Antragstellung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 16        |
| 4.2.3.1.  | Systembeschreibung EWW .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 17        |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |           |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.2.3.2.  | Systembeschreibung UKV .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 18        |
| 4.2.3.3.  | Systembeschreibung RoLa.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 19        |
| 4.3.      | Verfahren.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 21        |
| 4.3.1.    | Ablehnung und Verringerung der Förderung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 21        |
| <b>5.</b> | <b>Der Förderungsvertrag .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>22</b> |
| 5.1.      | Abschluss des Förderungsvertrags .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 22        |
| 5.2.      | Inhalte des Förderungsvertrags .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 22        |
| 5.2.1.    | Vertragsgegenstand.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 22        |
| 5.2.1.1.  | Förderungsgewährung bei Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmern .....                                                                                                                                                                                                                                                                           | 22        |
| 5.2.1.2.  | Förderungsgewährung bei Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer im KV .....                                                                                                                                                                                                                                                                      | 23        |
| 5.2.2.    | Bemessung und Höhe der Förderung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 23        |
| 5.2.3.    | Pflichten des Förderungsnehmers.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 24        |
| 5.2.3.1.  | Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 24        |
| 5.2.3.2.  | Information an den Kunden über förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen.....                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 24        |
| 5.2.3.3.  | Aufzeichnungs- Melde- und Auskunftspflichten.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 24        |
| 5.2.4.    | Vorauszahlung der Förderung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 25        |
| 5.2.5.    | Abrechnung der Förderung durch die Abwicklungsstelle anhand Ist-Betriebsdaten.....                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 25        |
| 5.2.6.    | Rückforderung und Einstellung der Förderung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 26        |
| 5.2.7.    | Datenschutz.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 26        |
| <b>6.</b> | <b>Die Abwicklung des Förderungsvertrags.....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>27</b> |
| 6.1.      | Abwicklungsstelle .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 27        |
| 6.2.      | Grundsätze der Datenbereitstellung und Datenaustausch.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 27        |
| 6.3.      | Meldung der tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                | 27        |
| 6.3.1.    | Zusätzlich für den UKV erforderliche Behälterdaten .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 28        |
| 6.3.2.    | Zusätzlich für den RoLa-Verkehr erforderliche LKW-Daten.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 28        |
| 6.4.      | Nachweis der tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 28        |
| 6.5.      | Abrechnung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 29        |
| 6.5.1.    | Monatliche Zwischenauswertung.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 29        |
| 6.5.2.    | Jahresabrechnung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 29        |
| <b>7.</b> | <b>Anlagen .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>30</b> |
| 7.1.      | Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegegelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“ ..... | 30        |
| 7.2.      | Abgeltungssätze EWW .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 31        |
| 7.3.      | Abgeltungssätze UKV .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 31        |
| 7.4.      | Abgeltungssätze RoLa .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 31        |
| 7.5.      | Antragsformular (Förderung für Schienengüterverkehr EWW, UKV, RoLa) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 31        |

|         |                                                                                                                                                                                          |    |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 7.6.    | Selbsterklärung über den „Erhalt von unzulässigen / unvereinbaren Förderungen“ bzw. über das Vorliegen der Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ für Schienengüterverkehr ..... | 32 |
| 7.7.    | Selbsterklärung Beilage A – Verlustübernahmeverpflichtung für Schienengüterverkehr .....                                                                                                 | 32 |
| 7.8.    | Anlage A - Systembeschreibung EWW .....                                                                                                                                                  | 32 |
| 7.9.    | Anlage B - Systembeschreibung UKV .....                                                                                                                                                  | 33 |
| 7.10.   | Anlage C - Systembeschreibung RoLa .....                                                                                                                                                 | 35 |
| 7.11.   | Bahnhofcodeumschlüsselung .....                                                                                                                                                          | 36 |
| 7.12.   | DB 640 – Betriebsstellencode der ÖBB-Infrastruktur AG .....                                                                                                                              | 36 |
| 7.13.   | Zugtrassenabrechnungsdaten .....                                                                                                                                                         | 37 |
| 7.14.   | Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im EWW .....                                                                                                                                           | 38 |
| 7.15.   | Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im UKV .....                                                                                                                                           | 39 |
| 7.15.1. | Meldepflichtige ITE-Daten .....                                                                                                                                                          | 40 |
| 7.16.   | Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa .....                                                                                                                                      | 41 |
| 7.16.1. | Meldepflichtige LKW-Daten .....                                                                                                                                                          | 42 |
| 7.17.   | Meldepflichtige Kooperationsdaten im EWW, UKV, RoLa .....                                                                                                                                | 43 |

# I. EINLEITUNG

Die Republik Österreich weist einen traditionell vergleichsweise hohen Modal Split zugunsten des Verkehrsträgers Schiene auf. Auch zukünftig strebt die österreichische Verkehrspolitik eine Sicherstellung dieses hohen Schienenanteils am gesamten Verkehrsaufkommen und insbesondere eine konstante Verkehrsverlagerung zum Schienengüterverkehr an. Die sensiblen Landschafts- und Lebensräume der österreichischen Alpenregionen sind von den großen alpenquerenden Verkehrsströmen stark betroffen und die Bevölkerung sollte vor den gegebenen negativen Auswirkungen des Straßengüterverkehrs, wie die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, Lärm sowie Staus, möglichst geschützt werden. Darüber hinaus kann durch diese Zielsetzung auch ein Beitrag zum Erreichen der gemeinsamen europäischen Klimaziele (Vision/Road Map 2050: Reduzierung von 20 % CO<sub>2</sub>-Emissionen) geleistet werden.

In der Mitteilung der Kommission betreffend gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen werden bei Vorliegen bestimmter, genau definierter Voraussetzungen Beihilfen an Eisenbahnunternehmen als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen.

Im Rahmen der gegenständlichen Förderungen sollen insbesondere jene Produktionsformen unterstützt werden, durch die bereits bisher ein großer Anteil an umweltfreundlichen Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbracht wurde, die aber aufgrund der gegenüber dem Straßengüterverkehr höheren systemimmanenten Kosten ohne öffentliche Unterstützung nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden können. Um den verkehrspolitisch erwünschten hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auch hinkünftig sicherzustellen, sind daher im Rahmen der vorliegenden Richtlinien Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen in folgenden Produktionsformen vorgesehen:

1. Einzelwagenverkehr (EWV),
2. unbegleiteter Kombierter Verkehr (UKV) und
3. Rollende Landstraße (RoLa).

Diese Förderungen können grundsätzlich von sämtlichen geeigneten Eisenbahnverkehrsunternehmen, die derartige Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich anbieten (bzw. ein derartiges Angebot beabsichtigen), genutzt werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch eine Förderung zu erhalten.

## **2. GRUNDLAGEN DES FÖRDERUNGSPROGRAMMS**

### **2.1. Rechtsgrundlagen der Förderungsgewährung**

#### **2.1.1. Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“**

Die gegenständliche Förderungsgewährung beruht auf den in den EG-Verträgen diesbezüglich festgelegten Grundlagen. Dementsprechend wurden vom BMK Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen erstellt, welche Sonderrichtlinien im Sinn des § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, darstellen. Diese Sonderrichtlinien wurden von der Europäischen Kommission mit Beschluss C(2022) 9935 vom 21.12.2022 genehmigt.

#### **2.1.2. Förderungsvertrag**

Die Gewährung dieser Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch Verträge, die zwischen dem BMK (als Förderungsgeber) und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU – als Förderungsnehmer) geschlossen werden.

#### **2.1.3. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln**

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, sind bei der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen jedenfalls subsidiär anzuwenden.

## 2.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des gegenständlichen Förderungsprogramms werden unter den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße grundsätzlich folgende Beförderungstechniken verstanden:

**Einzelwagenverkehr (EWV):** Der Begriff Einzelwagenverkehr bezeichnet die Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, die nicht in der Produktionsform von Ganzzügen erfolgt.

**Unbegleiteter Kombiniertes Verkehr (UKV):** Der Begriff unbegleiteter Kombiniertes Verkehr bezeichnet jene Transporttechnik,

- bei der es zu keinem Umschlag des transportierten Gutes selbst, sondern zu einem Umschlag der intermodalen Transporteinheit (ITE) (z.B. Container, Wechselaufbauten, Sattelaufleger, Mobilier oder ACTS-Container) kommt,
- der überwiegende Teil der zurückgelegten Transportstrecke mit der Eisenbahn bewältigt wird und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird und
- die ITE nicht von einem:r Fahrer:in begleitet werden.

**Rollende Landstraße (RoLa):** Der Begriff Rollende Landstraße bezeichnet die Beförderung von Lastkraftwagen auf Zügen unter Verwendung von Niederflurwagen mit durchgehender Ladefläche, wobei die Lastkraftwagen selbst auf den Zug auffahren bzw. von diesem herunterfahren.

**Abwicklungsstelle:** eine Einrichtung, die die Abwicklung, Kontrolle und Abrechnung der Förderungsverträge im Auftrag des BMK durchführt

**BMK:** das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

**Eisenbahn(verkehrs)unternehmen:** jedes nach der Richtlinie 2012/34/EU zugelassene öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss; dies schließt auch Unternehmen ein, die ausschließlich die Traktionsleistung erbringen (gemäß RL 2012/34/EU in der geltenden Fassung).

**Infrastrukturbetreiber:** jede Stelle oder jedes Unternehmen, die bzw. das für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung von Eisenbahninfrastruktur innerhalb eines Netzes sowie für die Beteiligung an deren Ausbau gemäß den von dem EU-Land im Rahmen seiner allgemeinen Politik für den Ausbau und die Finanzierung der Infrastruktur festgelegten Vorschriften zuständig ist (gemäß RL 2012/34/EU in der geltenden Fassung).

**Ganzzüge:** Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, welche vom Versandort bis zum Bestimmungsort ohne eine weitere Manipulation dieser Schienenfahrzeuge (z.B. durch Rangieren) erfolgt und welche nicht in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs gemäß Artikel 5 Abs. I lit. b und nicht in die Produktionsform der Rollenden Landstraße gemäß Artikel 5 Abs. I lit. c der Sonderrichtlinien fällt.

**Kombinierter Verkehr:** Jene Transporttechnik,

- bei der es zu keinem Umschlag des transportierten Gutes selbst, sondern zu einem Umschlag der Transporteinheit (Straßenfahrzeug bzw. umschlagbarer Transportbehälter) kommt und
- der überwiegende Teil der zurückgelegten Transportstrecke mit der Eisenbahn bewältigt wird und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird.

Der Begriff „Kombinierter Verkehr“ umfasst somit sowohl den unbegleiteten Kombinierten Verkehr als auch die Rollende Landstraße.

**umschlagbare Transportbehälter:** Transportbehälter, die nach den einschlägigen Bestimmungen als intermodale Transporteinheit (ITE) im intermodalen Kombinierten Verkehr zugelassen und wie folgt definiert sind:

- Container (Großcontainer) sind intermodale Transporteinheiten mit besonderer Stabilität, die beim Umschlag vom Kran oder Mobilgerät an den Eckbeschlägen erfasst werden und durch eine Typ-Zertifizierung (z.B. CSC-Zulassungsbescheinigung) als Container zugelassen sind.
- Wechselaufbauten sind von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs lösbare Transporteinheiten, die beim Umschlag vom Kran oder Mobilgerät erfasst werden.
- Sattelaufleger sind Anhänger, die nach Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt sind, mit Sattelkraftfahrzeugen auf der Straße gezogen zu werden und mittels Kran oder Mobilgerät umgeschlagen werden können.



- Mobiler und ACTS-Container sind von speziell ausgerüsteten Lastkraftwagen lösbare Transportbehälter, die einen Horizontalumschlag auf ein Schienenfahrzeug ohne Kran oder Mobilgerät erlauben.

**Kooperation bei der Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen:** bei der Erbringung der Schienengüterverkehrsleistung arbeiten mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Grundlage einer zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung in der Weise zusammen, dass ein Teil einer bestimmten Schienenbeförderung auf einer in dieser Vereinbarung festgelegten Schieneninfrastruktur in Österreich durch ein bestimmtes kooperierendes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt wird.

## **2.3. Grundsätze der Förderungsgewährung und der Förderungsabwicklung**

### **2.3.1. Förderungsgeber**

Förderungsgeber ist die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

### **2.3.2. Laufzeit des Förderungsprogramms**

Das Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegegelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird, läuft vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2027.

### **2.3.3. Gegenstand der Förderungsgewährung**

Die Förderung bezieht sich auf die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen

1. des Einzelwagenverkehrs,
2. des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs oder
3. der Rollenden Landstraße.

Für einen Beförderungsfall kann nur eine Förderung nach einer der in Z 1 bis Z 3 genannten Beförderungsleistungen gewährt werden, sodass eine Mehrfachförderung jedenfalls ausgeschlossen bleibt.

Keine Förderung wird gewährt für:

1. Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des Einzelwagenverkehrs, wenn dieser in der Durchfuhr erfolgt.
2. Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des Ganzzugsverkehrs.
3. Schienengüterverkehrsleistungen mit unbeladenen Schienenfahrzeugen bzw. mit Schienenfahrzeugen, die nicht zur Güterbeförderung vorgesehen sind (z.B.: auf eigenen Rädern rollende Baumaschinen, Personenwagen usw.).

### **2.3.4. Art der Förderung**

Die Förderung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Förderung im Sinne des § 2 Z 3 iVm § 2 I Abs. I Z I der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, gewährt.

### **2.3.5. Förderungswerber**

Die Förderung kann von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbringt bzw. zu erbringen beabsichtigt, beantragt werden.

Antragsberechtigte sind dementsprechend

- a) Eisenbahnverkehrsunternehmen, die dazu berechtigt sind, auf der in Österreich bestehenden öffentlichen Schieneninfrastruktur Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr zu erbringen sowie
- b) Eisenbahnverkehrsunternehmen, die über eine Genehmigung im Sinne der Richtlinie 95/18/EG des Rates sowie über eine Sicherheitsbescheinigung Teil A gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verfügen und die eine Sicherheitsbescheinigung Teil B gemäß Richtlinie 2004/49/EG für Verkehrsleistungen in Österreich zumindest beantragt haben.

### **2.3.6. Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für eine Förderung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich sind:

1. die Antragstellung gemäß Pkt. 4
2. die Beachtung der relevanten Bestimmungen über die förderfähigen Verkehrsleistungen gemäß Pkt. 3
3. der Abschluss eines konkreten Förderungsvertrags gem. Pkt. 5

4. die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Bundesgebiet der Republik Österreich in einem im Förderungsvertrag festgelegten System in der Produktionsform
  - a) des Einzelwagenverkehrs,
  - b) des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs oder
  - c) der Rollenden Landstraße.

### **2.3.7. Bemessung der Förderung**

Die Bemessung der Förderung erfolgt gesondert für jede Produktionsform der Schienengüterverkehrsleistung wie folgt:

#### **1. Einzelwagenverkehr:**

Im EWW wird die Förderung je in Österreich befördertem Nettotonnenkilometer berechnet, nach Verkehrsart (Inland bzw. Einfuhr/Ausfuhr), nach Hauptlauf zwischen den Knoten, Vor- und Nachlauf zwischen Knoten und Versand- bzw. Empfangsbedienstellen (first bzw. last mile) differenziert und nach Entfernungsklassen gestaffelt.

#### **2. Unbegleiteter Kombierter Verkehr:**

Im UKV wird die Förderung je transportierter ITE berechnet, wobei die Höhe der Förderung je nach Größe und Gewicht der ITE, nach zurückgelegter Entfernung auf der Schiene in Österreich sowie den auf der jeweiligen Strecke erforderlichen Produktionsbedingungen (Bergstrecken, Maritim Nord) variiert.

#### **3. Rollende Landstraße:**

Bei der RoLa wird die Förderung je transportiertem LKW berechnet, wobei die Höhe der Förderung je in Österreich genutzter Verkehrsachse und erforderlichenfalls gestaffelt nach Tag- bzw. Nachtverkehr variiert.

Details betreffend Förderungsbemessung sind den Anhängen der Sonderrichtlinien zu entnehmen. Die förderungsrechtlichen Obergrenzen sind einzuhalten. Gegebenenfalls sind in den Verträgen jährliche Höchstgrenzen für die Abgeltungsbeträge vorzusehen.

Um die Einhaltung der Förderungsintensitäten sicherzustellen wird durch die Abwicklungsstelle jährlich eine ex-post Kontrolle durchgeführt. Die Förderungsnehmer sind verpflichtet, bei der ex-post Kontrolle mitzuwirken und im Bedarfsfall zusätzliche Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

### **2.3.8. Verpflichtung zur Publizität**

Die für das Förderungsprogramm relevanten Bestimmungen (Anlage 7.1) und die jeweils zur Anwendung kommenden Förderungssätze (Anlage 7.2 bis Anlage 7.4) werden im Internet veröffentlicht.

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit dem im Rahmen dieses Förderungsprogramms ein Förderungsvertrag geschlossen wurde, ist verpflichtet, seine Kunden in geeigneter Form darüber und über das Ausmaß der gewährten Förderung zu informieren. Nähere Bestimmungen darüber sind im jeweiligen Förderungsvertrag enthalten (siehe Pkt. 5.).

## **2.4. Die SCHIG mbH als Abwicklungsstelle des Förderungsvertrags**

Mit der Abwicklung des Subprogramms zur Gewährung von Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen wird unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) beauftragt.

Für die im Rahmen dieses Programms gewährten Förderungen hat die Abwicklungsstelle eine Evaluierung durchzuführen, die insbesondere überprüft, ob der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg (insb. Beitrag zur Aufrechterhaltung bzw. Stabilisierung des Transportvolumens hinsichtlich der Förderobjekte) erreicht wurde.

Darüber hinaus sind bis spätestens **15. Juni** des jeweiligen Jahres Zwischenberichte von der Abwicklungsstelle an das BMK vorzulegen.

## **3. FÖRDERFÄHIGE SCHIENENGÜTERVERKEHRSLEISTUNGEN**

### **3.1. Einzelwagenverkehr (EWW)**

Einzelwagenverkehr ist nur dann förderfähig, wenn die Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, welche in einem zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer im Förderungsvertrag vereinbarten System des Einzelwagenverkehrs erfolgt. Dieses System hat aus folgenden Komponenten zu bestehen:

1. definierte **Abfertigungsstellen** in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen die Ladung von einzelnen Schienenfahrzeugen zur Beförderung angenommen und/oder von der Beförderung abgeliefert wird;
2. definierte **Knotenpunkte** in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in denen beladene Schienenfahrzeuge, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, von einem Zug auf einen anderen Zug übergehen;
3. definierte **Grenzübertrittspunkte** auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen für die Güterbeförderung, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, in das Ausland bzw. vom Ausland durchgeführt wird;
4. definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, mit denen die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen für die Güterbeförderung, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden zwischen den in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Abfertigungsstellen, Knotenpunkten und Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird;
5. gegebenenfalls weitere definierte Knotenpunkte in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in denen beladene Schienenfahrzeuge zur Beförderung nach oder von den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen von Kooperationspartnern übernommen oder an Kooperationspartner übergeben werden (**Kooperationspunkte**).

### 3.2. Unbegleiteter Kombierter Verkehr (UKV)

Unbegleiteter Kombierter Verkehr ist nur dann förderfähig, wenn die Schienenbeförderung von umschlagbaren Transportbehältern in einem zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer im Förderungsvertrag vereinbarten System des UKV erfolgt, das aus folgenden Komponenten zu bestehen hat:

1. definierte **Terminals** in Österreich, welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen ein umschlagbarer Transportbehälter von einem Wasser- oder Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug, von einem Schienenfahrzeug auf ein Wasser- oder Straßenfahrzeug oder von einem Schienenfahrzeug auf ein anderes Schienenfahrzeug geladen wird;
2. definierte **Grenzübertrittspunkte** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche umschlagbare Transportbehälter, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge ver- bzw. entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden;

3. definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von umschlagbaren Behältern zwischen oder von den in Ziffer 1 genannten Terminals oder von den in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten zu den in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird;
4. gegebenenfalls definierte Betriebsstellen der öffentlichen Schieneninfrastruktur, an welchen mit umschlagbaren Behältern beladene Schienenfahrzeuge zur Beförderung nach oder von den in Ziffer 1 genannten Terminals von **Kooperationspartnern** übernommen oder an Kooperationspartner übergeben werden.

Die Förderung erhalten nur solche UKV-Verkehre, für die zumindest ein Straßenvor- bzw. -nachlauf erfolgt (siehe dazu auch Artikel 5 Z 1 lit. b bzw. Artikel 5 Z 2 lit. f der Sonderrichtlinien). Reine Werksverkehre, für die außerhalb eines Werksgeländes weder ein Straßenvorlauf noch ein Straßennachlauf erfolgt, sollen keine Förderung erhalten.

Daraus ergeben sich für eine Förderungsgewährung im UKV-Transport folgende Voraussetzungen:

- a) im bilateralen Verkehr findet von oder zu einem Terminal zumindest ein Straßenvorlauf oder ein Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird;
- b) im Inlandsverkehr findet zumindest von oder zu einem Terminal ein Straßenvorlauf oder Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen in Österreich durchgeführt wird;
- c) im Transitverkehr findet zumindest unmittelbar vor oder unmittelbar nach der Schienenbeförderung ein Straßenvorlauf oder Straßennachlauf statt, der auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird.

Sind diese Voraussetzungen des durchgeführten Straßenvorlaufs bzw. Straßennachlaufs nicht gegeben, ist eine Gewährung der Förderung für den hierfür geltend gemachten UKV-Transport nicht zulässig.

### 3.3. Rollende Landstraße (RoLa)

Schienenverkehrsleistungen der Rollenden Landstraße sind nur dann förderfähig, wenn die Schienenbeförderung von Lastkraftwagen in einem zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer im Förderungsvertrag vereinbarten System der RoLa erfolgt, das aus folgenden Komponenten zu bestehen hat:

- I. definierte **Terminals** in Österreich (und im Ausland), welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs mit eigener Kraft zum Zwecke des Schienentransports auf Schienenfahrzeuge auffahren oder von Schienenfahrzeugen abfahren;

2. definierte **Grenzübertrittspunkte** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden;
3. definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs, welche in den in Ziffer 1 genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, zwischen den in Ziffer 1 genannten Terminals und/oder in Ziffer 2 genannten Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird;
4. Im RoLa-Zugverband ist ein Begleitwagen für die Fahrer:innen mitzuführen.

### 3.4. Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer

Werden Schienengüterverkehrsleistungen nicht ausschließlich durch den Förderungsnehmer selbst, sondern auch durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erbracht, ist dies im Förderungsvertrag ersichtlich zu machen. Diese vom Subauftragnehmer durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen gelten hinsichtlich der Förderungszuscheidung als vom Förderungsnehmer durchgeführte Schienenverkehrsleistungen. Die entsprechenden Subauftragnehmer sind in einer Beilage zum Förderungsvertrag (Verzeichnis der Subauftragnehmer) anzuführen.

## 4. VERFAHREN ZUR ZUERKENNUNG EINER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG

Die Zuerkennung bzw. die Inanspruchnahme einer Förderung im Rahmen des Förderungsprogramms für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen kann nur im Zusammenhang mit dem Abschluss eines entsprechenden Förderungsvertrags zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber erfolgen, welcher vom Förderungswerber über die Abwicklungsstelle zu beantragen ist.

## **4.1. Aufruf zur Antragstellung auf Förderungsgewährung**

Der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle veröffentlichen auf deren jeweiligen Internetseiten einen Aufruf zur Antragstellung auf Förderungsgewährung. In diesem Aufruf werden alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen, Formulare und Fristen verlautbart.

## **4.2. Antragstellung auf Förderungsgewährung**

### **4.2.1. Fristen für die Antragstellung**

Zur Sicherstellung des rechtzeitigen Abschlusses der Förderungsverträge können diesbezügliche Anträge innerhalb der im Aufruf genannten Frist bei der Abwicklungsstelle eingereicht werden. Die allenfalls daraus resultierenden Förderungsverträge können frühestens mit 01.01.2025 in Kraft treten und laufen bis 31.12.2025.

### **4.2.2. Grundsätze der Antragstellung**

Für die Antragstellung sind die im Zuge des Aufrufs von der Abwicklungsstelle veröffentlichten Formulare zu verwenden (siehe Anlagen Pkt. 7.) Alle zur Antragstellung erforderlichen Daten sind grundsätzlich in elektronischer Form an die Abwicklungsstelle zu übermitteln. Der Originalantrag ist zusätzlich mit allen notwendigen firmenmäßig gefertigten Beilagen in einfacher Ausfertigung per Post an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

### **4.2.3. Inhalte der Antragstellung**

Der Förderungsantrag bzw. der Antrag auf Änderung eines im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinien bereits bestehenden Förderungsvertrags hat jedenfalls folgende Angaben/Unterlagen zu enthalten:

1. Angaben über den Förderungswerber bzw. im Falle von Kooperationen über die Kooperationspartner.
2. Im Falle von Kooperationen ist zusätzlich anzuführen, auf welche Art und Weise die Kooperation durchgeführt wird.
3. Zeitraum, für den das jeweilige definierte System vom Förderungswerber aufrechterhalten wird.
4. Transportmenge, die voraussichtlich während des Zeitraums jährlich im jeweiligen System vom Förderungswerber erbracht wird.
5. Allenfalls von Dritten für die Erbringung der gegenständlichen Schienengüterverkehrsleistung gewährte Förderungen.



Jene Antragsteller, die das erste Mal einen Förderungsantrag stellen, haben zusätzlich zu den oben genannten Angaben noch folgende Angaben anzuführen:

Eine Beschreibung der Systeme für Schienengüterverkehrsleistungen, für die das antragstellende Eisenbahnverkehrsunternehmen Förderungen in Anspruch nehmen möchte

- a. in der Produktionsform des Einzelwagenverkehrs (Anlage 7.8)
- b. in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs (Anlage 7.9)
- c. in der Produktionsform der Rollenden Landstraße (Anlage 7.10)

In den Beschreibungen der Systeme ist die für die jeweiligen Relationen (inklusive Terminals bzw. Abfertigungsstellen) geplante Anzahl der Zugfahrten je Jahr mit den jeweils geplanten Zugparametern (Länge, Gewicht, Verkehrszeit) anzugeben.

#### **4.2.3.1. Systembeschreibung EWW**

In der Systembeschreibung des EWW sind alle jene in Anlage 7.8 beschriebenen Komponenten des vom Förderungswerbers geplanten Systems dargestellt mit denen der Förderungswerber beabsichtigt förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen im EWW auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich zu erbringen.

Dementsprechend sind die Komponenten des EWW-Systems vom Förderungswerber in der Systembeschreibung wie folgt zu beschreiben:

- a) als Abfertigungsstellen definierte Betriebsstellen in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen die Ladung von einzelnen Schienenfahrzeugen zur Beförderung angenommen und/oder von der Beförderung abgeliefert wird mit folgenden Angaben:
  - 1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
  - 2. Code der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG, der für den Zuglauf relevant ist,
  - 3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
- b) (gegebenenfalls) als **Kooperationspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, in denen beladene Schienenfahrzeuge zur Beförderung nach oder von den in lit. a) genannten Abfertigungsstellen von Kooperationspartnern übernommen oder an Kooperationspartner übergeben werden mit den Angaben wie für lit. b) sowie den Namen des kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmens.

- c) als **Grenzübertrittspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen, die an den in lit a) genannten Betriebsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, in das Ausland bzw. vom Ausland durchgeführt wird mit folgenden Angaben:
1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
  2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
  3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
  4. Code jenes Infrastrukturbetreibers im Ausland, auf dessen Infrastruktur die Beförderung vor oder nach diesem Grenzübertrittspunkt durchgeführt wird (gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG).

#### 4.2.3.2. Systembeschreibung UKV

In der Systembeschreibung des UKV sind alle jene in Anlage 7.9 beschriebenen Komponenten des vom Förderungswerber geplanten Systems dargestellt mit denen der Förderungswerber beabsichtigt förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen im UKV auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich zu erbringen.

Dementsprechend sind die Komponenten des UKV-Systems vom Förderungswerber in der Systembeschreibung wie folgt zu beschreiben:

- a) als **Terminals** definierte Betriebsstellen in Österreich, die über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welche ein umschlagbarer Transportbehälter von einem Wasser- oder Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug, von einem Schienenfahrzeug auf ein Wasser- oder Straßenfahrzeug oder von einem Schienenfahrzeug auf ein anderes Schienenfahrzeug geladen wird mit folgenden Angaben:
1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
  2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
  3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
- b) als **Grenzübertrittspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche umschlagbare Transportbehälter, welche in den in lit. a) genannten

Betriebsstellen auf Schienenfahrzeuge ver- bzw. entladen werden, vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden mit folgenden Angaben:

1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
4. Code jenes Infrastrukturbetreibers im Ausland, auf dessen Infrastruktur die Beförderung vor oder nach diesem Grenzübergangspunkt durchgeführt wird (gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG).

Die Systembeschreibung UKV hat im Aufbau, Gliederung und Inhalt der Datenstruktur gemäß Anlage Pkt. 7.9 „Anlage B - Systembeschreibung UKV“ zu erfolgen.

#### **4.2.3.3. Systembeschreibung RoLa**

In der Systembeschreibung RoLa sind alle jene in Anlage 7.10 beschriebenen Komponenten des vom Förderungswerber geplanten Systems dargestellt mit denen der Förderungswerber beabsichtigt förderfähige Schienengüterverkehrsleistungen im RoLa-Verkehr auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich zu erbringen.

Dementsprechend sind die Komponenten des RoLa-Systems vom Förderungswerber in der Systembeschreibung wie folgt zu beschreiben:

- a) als **Terminals** definierte Betriebsstellen in Österreich und im Ausland, welche über öffentliche Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs mit eigener Kraft zum Zwecke des Schienentransports auf Schienenfahrzeuge auffahren oder von Schienenfahrzeugen abfahren mit folgenden Angaben:
  1. Name der im Ausland gelegenen Betriebsstelle,
  2. Name der in Österreich gelegenen Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
  3. Code der in Österreich gelegenen Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
  4. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
- b) als **Grenzübergangspunkte** definierte Betriebsstellen auf öffentlicher Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche Straßenfahrzeuge des Güterverkehrs, welche in den in lit. a) genannten Betriebsstellen auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden,

vom Inland in das Ausland bzw. vom Ausland in das Inland befördert werden, mit folgenden Angaben:

1. Name der Betriebsstelle gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
  2. Code der Betriebsstelle gemäß DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG,
  3. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
  4. Code jenes Infrastrukturbetreibers im Ausland, auf dessen Infrastruktur die Beförderung vor oder nach diesem Grenzübergangspunkt durchgeführt wird (gem. DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG).
- c) definierte **Zugfahrten** auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von Straßenfahrzeugen des Güterverkehrs, welche in den in lit. a) genannten Terminals auf Schienenfahrzeuge verladen bzw. von Schienenfahrzeugen entladen werden, zwischen den in lit. a) genannten Betriebsstellen (Terminals) und/oder in lit. b) genannten Betriebsstellen (Grenzübergangspunkten) durchgeführt wird mit folgenden Angaben:
1. Zugnummer,
  2. Code des Betreibers der in Österreich befahrenen Schieneninfrastruktur gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
  3. Name der zuglaufausgehenden Betriebsstelle gem. lit. a) im Ausland,
  4. Betriebsstelle gem. lit. b), an der der Zug in Österreich eintritt mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
  5. zuglaufausgehende Betriebsstelle gem. lit. a) in Österreich mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
  6. zuglaufende Betriebsstelle in Österreich mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
  7. Betriebsstelle gem. lit. b), an der der Zug aus Österreich austritt mit Name und Betriebsstellencode gem. DB 640 ÖBB-Infrastruktur AG,
  8. Name der zuglaufenden Betriebsstelle gem. lit. a) im Ausland,
  9. Umschlüsselungen zu den Betriebsstellen, falls Betriebsstellen in den Ist-Betriebsdaten vom Förderungswerber anders bezeichnet werden als im DB 640,
  10. Verkehrstag des Zuges (unter Angabe des entsprechenden Verkehrstagesbitmusters gemäß Anlage 7.13),
  11. Angabe, ob die Zugfahrt ausschließlich umschlagbare Transportbehälter in der Durchfuhr transportiert.

Die Systembeschreibung RoLa hat im Aufbau, Gliederung und Inhalt der Datenstruktur gemäß Anlage Pkt. 7.10 „Anlage C - Systembeschreibung RoLa“ zu erfolgen.

### **4.3. Verfahren**

Die Abwicklungsstelle prüft alle Förderungsanträge auf die Rechtzeitigkeit des Einbringens, Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, Förderfähigkeit der angegebenen Verkehrsleistungen und Plausibilität der vom Förderungswerber gemachten Angaben. Über Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich entscheidet auf Vorschlag der Abwicklungsstelle das BMK. In diesem Zusammenhang wird ein Förderungsvertrag gemäß § 24 ARR 2014 abgeschlossen, der frühestens mit 1. Jänner des Jahres, auf das sich die Antragstellung bezieht, in Kraft tritt. Dies gilt für beantragte Änderungen bereits bestehender Förderungsverträge sinngemäß.

Wird eine Förderungsgewährung zuerkannt, wird dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle mit der schriftlichen Verständigung ein entsprechender Entwurf eines Förderungsvertrags übermittelt.

Vor Abschluss des Förderungsvertrags überprüft die Abwicklungsstelle durch Angaben des Förderungswerbers, ob dem Förderungswerber von Dritten für die Erbringung der gegenständlichen Schienengüterverkehrsleistung Förderungen gewährt wurden und führt eine Abfrage im Transparenzportal durch. Die Förderungen gemäß SGV-Subprogramm Säule I und SGV-Subprogramm Säule 2 sind voll kumulierbar.

#### **4.3.1. Ablehnung und Verringerung der Förderung**

Das BMK kann Förderungsansuchen ablehnen

- a) die die Beförderung auf solchen Schieneninfrastrukturen enthalten, deren Weiterbetrieb nicht mehr vorgesehen ist
- b) von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 20 und 24 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RuU-LL)
- c) von Unternehmen gegen die eine offene Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission besteht (aufgrund der Rechtsprechung des EuGH sind die EU - Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Auszahlung einer Förderung an ein Unternehmen auszusetzen, bis dieses Unternehmen eine frühere Förderung, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat)
- d) bei Förderungsanträgen, die nicht termingerecht erfolgt sind

Über die begründete Ablehnung eines Antrags auf Förderungsgewährung für Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen wird der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle schriftlich verständigt.

Im Falle einer sonstigen Förderung durch Programme oder einzelne Maßnahmen Dritter betreffend tatsächlich erbrachte Schienengüterverkehrsleistungen, für die im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinien Förderungen gewährt werden, wird diese Förderung von der nach diesen Richtlinien gewährten Förderung in Abzug gebracht. Bei der Einreichung nach diesem Förderungsprogramm sind vom Förderungswerber Angaben über weitere beantragte und erteilte Förderungen zu machen. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug allenfalls nach diesem Förderungsprogramm zugewiesener Mittel.

Werden die für dieses Förderungsprogramm vorgesehenen budgetären Mittel gekürzt bzw. nicht mehr weiter bereitgestellt, behält sich das BMK vor, die Abgeltungssätze zu kürzen. Bei bereits abgeschlossenen Förderungsverträgen können die Abgeltungssätze mit entsprechender Vorlaufzeit reduziert werden, wobei diese Reduzierung gleichermaßen auf alle Förderungswerber bzw. Förderungsenehmer angewendet wird. Die näheren Bestimmungen darüber sind in den Förderungsverträgen enthalten.

## **5. DER FÖRDERUNGSVERTRAG**

### **5.1. Abschluss des Förderungsvertrags**

Der Förderungsvertrag wird von der Abwicklungsstelle vorbereitet und zwischen BMK und Förderungsenehmer abgeschlossen.

### **5.2. Inhalte des Förderungsvertrags**

#### **5.2.1. Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Förderungsvertrags ist die Gewährung von Förderungen für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen in Österreich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (§ 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 in der Folge „ARR 2014“).

##### **5.2.1.1. Förderungsgewährung bei Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmern**

Werden die im Förderungsvertrag beschriebenen Verkehrsleistungen nicht ausschließlich durch den Förderungsnehmer selbst, sondern auch durch ein von ihm beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Subauftragnehmer) erbracht, ist dies im Förderungsvertrag ersichtlich zu machen. Diese vom Subauftragnehmer durchgeführten Eisenbahnverkehrsleistungen gelten hinsichtlich der Förderungszuscheidung als vom Förderungsnehmer durchgeführte Schienenverkehrsleistungen. Die entsprechenden Subauftragnehmer sind in einer Beilage zum Förderungsvertrag (Verzeichnis der Subauftragnehmer) anzuführen.

#### **5.2.1.2. Förderungsgewährung bei Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen mittels Subauftragnehmer im KV**

Wird der Schienentransport von mehreren trassenbestellenden Eisenbahnverkehrsunternehmen in Form von aufeinander folgenden (nicht durch einen Terminalumschlag abgrenzbaren) Zugfahrten durchgeführt, ist eine Förderungszuscheidung für die jeweiligen einzelnen Zugfahrten alleine nicht zulässig. In diesem Fall einer KV-Transportdurchführung mittels Subauftragnehmer durch mehrere trassenbestellende Eisenbahnverkehrsunternehmen kann die dafür anfallende Förderung nur durch eines der beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen (Auftraggeber) einmalig für die gesamte Transportstrecke geltend gemacht werden. Eine Förderungszuscheidung kann nur dann erfolgen, wenn die im Förderungsvertrag genannten Angaben der Abwicklungsstelle vorliegen. Die Aufteilung der dem Förderungsnehmer zugeschiedenen Förderung obliegt in diesem Fall den kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen.

#### **5.2.2. Bemessung und Höhe der Förderung**

Die Bemessung der dem Förderungsnehmer zustehenden Förderung erfolgt nach den in den Sonderrichtlinien „Förderungsprogrammprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“ genannten Förderungssätzen für vom Förderungsnehmer während der Dauer der Gültigkeit dieses Vertrags tatsächlich erbrachte Schienenbeförderungsleistungen in den Produktionsformen des Einzelwagenladungsverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße.

Aufgrund der unter Punkt 7.8 bis 7.10 angeführten Anlagen je Kalenderjahr beabsichtigten Verkehrsleistung ergibt sich für den Förderungsnehmer für die Dauer dieses Vertrags eine Abschätzung für die voraussichtlichen Förderungsbeträge (je Kalenderjahr), die im Rahmen der budgetären Planung und Abwicklung der Förderung berücksichtigt wird.

### **5.2.3. Pflichten des Förderungsnehmers**

#### **5.2.3.1. Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften**

Für die Dauer des Förderungsvertrags hat der Förderungsnehmer alle zur Erbringung der förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und gegenüber der Abwicklungsstelle auf deren Verlangen nachzuweisen (v. a. aufrechte Verkehrsgenehmigung und Sicherheitsbescheinigung Teil B).

#### **5.2.3.2. Information an den Kunden über förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen**

Der Förderungsnehmer wird vertraglich verpflichtet werden, seine Kunden über die nach den Bestimmungen des Förderungsvertrags vom Förderungsgeber gewährten Förderungen und deren Ausmaß zu informieren. Dieser Informationspflicht ist wie folgt nachzukommen:

1. Die Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“ genehmigt mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2022) 9935 vom 21.12.2022 ist vom Förderungsnehmer samt den darin enthaltenen Anhängen und Abgeltungssätzen auf dessen Unternehmenspräsentation im Internet (Website) allen potentiellen Kunden mit dem Hinweis zugänglich zu machen, dass der Förderungsnehmer mit dem BMK einen diesbezüglichen Förderungsvertrag abgeschlossen hat.
2. In vom Förderungsnehmer ausgestellten Rechnungen, die förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen zum Gegenstand haben, ist möglichst über das Ausmaß der auf die abgerechnete Beförderungsleistung nach den Bestimmungen dieses Vertrags anfallenden Förderung zu informieren. Jedenfalls muss die Rechnung eine Information enthalten, dass die Förderung in der Kalkulation berücksichtigt wurde.

#### **5.2.3.3. Aufzeichnungs- Melde- und Auskunftspflichten**

Der Förderungsnehmer wird im Vertrag verpflichtet werden

1. zum Nachweis der Erbringung der förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen fristgerecht die Ist-Betriebsdaten gem. Anlagen 7.13 bis 7.17 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln bzw.
2. eine Kontrolle der Abwicklung der Förderungsverträge - unter anderem durch seine Zustimmung zur Übermittlung von förderrelevanten Betriebsdaten vom Betreiber der Schieneninfrastruktur an die Abwicklungsstelle - zu ermöglichen und



3. die Abwicklungsstelle über allfällige weitere beantragte bzw. in Aussicht gestellte bzw. erhaltene Unterstützungen Dritter umfassend und vollständig zu informieren.

#### **5.2.4. Vorauszahlung der Förderung**

Dem Förderungsnehmer kann auf Antrag eine monatliche Vorschusszahlung überwiesen werden. Die Höhe dieser Vorschusszahlung beträgt maximal 80 % eines Zwölftels der geschätzten voraussichtlichen jährlichen Förderung.

Die gänzliche Auszahlung der Fördersumme findet nach erfolgter Abrechnung statt.

Die Auszahlung der Förderung kann aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistung nicht gewährleistet erscheinen lassen bzw. wenn die im Förderungsvertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Förderungsnehmers nicht eingehalten werden.

Aus budgetbedingten Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Abwicklungsstelle führt vor der erstmaligen Auszahlung einer Förderung eine Überprüfung des Förderungsnehmers durch den Kreditschutzverband von 1870 (KSV) durch.

#### **5.2.5. Abrechnung der Förderung durch die Abwicklungsstelle anhand Ist-Betriebsdaten**

Anhand der vom Förderungsnehmer zu übermittelnden Daten zum Nachweis der tatsächlich erbrachten Schienengüterverkehrsleistungen erstellt die Abwicklungsstelle bis zum 25. des zweitfolgenden Monats eine Zwischenauswertung für ein Kalendermonat.

Wird die von der Abwicklungsstelle an den Förderungsnehmer übermittelte Zwischenauswertung nicht binnen drei Wochen vom Förderungsnehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, wird diese als Abrechnung für diesen Monat außer Streit gestellt.

Wenn der Förderungsnehmer nicht innerhalb der angegebenen Frist die zur Abrechnung der Förderung zu übermittelnden Ist-Betriebsdaten der Abwicklungsstelle vorlegt bzw. nicht in geeigneter und dokumentierter Form um Fristverlängerung ansucht, kann die Förderung gekürzt bzw. annulliert werden. Die allenfalls bereits erteilten Vorauszahlungen können in diesem Fall wiedereingezogen werden.

### 5.2.6. Rückforderung und Einstellung der Förderung

Der Förderungsnehmer wird im Vertrag verpflichtet werden, die erhaltene Förderung entsprechend der schriftlichen Aufforderung zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung noch nicht ausbezahlter Förderungen erlischt, wenn

- a. der Förderungsgeber oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b. der Erhalt bzw. die Beantragung von anderen Beihilfen bzw. Förderungen verschwiegen wurden, oder
- c. sonstige Auflagen oder Bedingungen des Förderungsvertrages nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden bzw. Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, oder
- d. der Förderungsnehmer vorgesehene Daten nicht übermittelt, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
- e. der Förderungsnehmer im Förderungsvertrag vorgesehene Prüfungen be- oder verhindert oder
- f. die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- g. nach den Bestimmungen des Förderungsvertrags unverzüglich zu erstattende Meldungen unterblieben sind, oder
- h. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
- i. festgelegte Förderungshöchstgrenzen überschritten werden oder
- j. von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird.

Der allfällige Rückzahlungsbetrag wird mit dem nach § 25 Abs. 3 und 4 ARR 2014 sinngemäß anzuwendenden Zinssatz ab dem Datum der Auszahlung des Betrages an den Förderungsnehmer verzinst.

### 5.2.7. Datenschutz

Der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle verarbeiten sämtliche im Zusammenhang mit der gewährten Förderung anfallenden Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, im Hinblick auf personenbezogene Daten somit iSd Datenschutzgesetzes, DSG (BGBl. I Nr. 165/1999 idgF) bzw. der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016). Einzelheiten regeln die Sonderrichtlinien sowie der jeweilige Förderungsvertrag.

## **6. DIE ABWICKLUNG DES FÖRDERUNGS- VERTRAGS**

### **6.1. Abwicklungsstelle**

Die Abwicklung des Förderungsvertrags obliegt im Auftrag des BMK der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH). Als Abwicklungsstelle hat die SCHIG mbH die Kontrolle der tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen sowie die Abrechnung der dafür nach den Bestimmungen des Förderungsvertrags zu gewährenden Förderungen durchzuführen.

### **6.2. Grundsätze der Datenbereitstellung und Datenaustausch**

Die für die Kontrolle der Leistungserbringung und Abrechnung erforderlichen Angaben sind der Abwicklungsstelle hinsichtlich der vom Förderungsnehmer tatsächlich erbrachten, für die Förderungsbemessung relevanten Betriebsleistungen in elektronischer Form in einem im Förderungsvertrag festgelegten Datenformat zu übermitteln. Gegebenenfalls können relevante Daten, soweit dies möglich ist, der Abwicklungsstelle vom Infrastrukturbetreiber automatisiert zur Verfügung gestellt werden.

Die Übermittlung dieser für die Kontrolle und Abrechnung relevanten Ist-Betriebsdaten an die SCHIG mbH hat bis spätestens 10. des zweitfolgenden Monats zu erfolgen.

### **6.3. Meldung der tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Verkehrsleistungen (Ist-Betriebsdaten)**

Alle tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen sind der Abwicklungsstelle bis spätestens am 10. des zweitfolgenden Monats in der Struktur gemäß Anlagen 7.14 bis 7.17 zu übermitteln (Ist-Betriebsdaten auf Wagenebene).

Bei der Erstellung der Ist-Betriebsdaten sind für die Angaben der erforderlichen Betriebsstellen die im DB 640 der ÖBB-Infrastruktur AG in der jeweils gültigen Fassung angeführten Abkürzungen zu verwenden.

### **6.3.1.     Zusätzlich für den UKV erforderliche Behälterdaten**

Werden förderungsfähige Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs erbracht, sind zusätzlich zu den in Pkt. 6.4. genannten Daten in einem MS Excel-Format weitere Daten über die mit jeder förderungsfähigen Zugfahrt tatsächlich transportierten umschlagbaren Behälter in der Struktur gemäß Anlage 7.15.1 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln (Ist-Betriebsdaten auf Behälterebene).

### **6.3.2.     Zusätzlich für den RoLa-Verkehr erforderliche LKW-Daten**

Werden förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform der Rollenden Landstraße erbracht, sind zusätzlich zu den in Pkt. 6.4. genannten Daten in einem MS Excel-Format weitere Daten über die mit jeder förderungsfähigen Zugfahrt tatsächlich transportierten LKW in der Struktur gemäß Anlage 7.16.1 an die Abwicklungsstelle zu übermitteln (Ist-Betriebsdaten auf LKW-Ebene).

Darüber hinaus sind die Daten gemäß Anlage 7.10 (Systembeschreibung RoLa-Verkehr) in aktueller Form an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

## **6.4.     Nachweis der tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen**

Der Nachweis über die tatsächlich erbrachten förderungsfähigen Schienenverkehrsleistungen ist vom Förderungsnehmer an die Abwicklungsstelle durch die Bereitstellung bzw. Zugängigmachung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber hinsichtlich der förderungsfähigen Schienengüterverkehrsleistungen erfassten Zugtrassenabrechnungsdaten (IBE-Zugfahrt) zu erbringen. Für den Bereich der von der ÖBB-Infrastruktur AG und Raaberbahn AG betriebenen Schieneninfrastruktur wird im Förderungsvertrag Vorsorge getroffen werden, dass diese Zugtrassenabrechnungsdaten der Abwicklungsstelle in automatisierter Form direkt vom Infrastrukturbetreiber zugänglich gemacht werden (automatisierte Datenschnittstelle). Das Format und die Art und Weise der Bereitstellung der vom jeweiligen Infrastrukturbetreiber an die Abwicklungsstelle zu übermittelten Zugtrassenabrechnungsdaten ist in Anlage 7.13. festgelegt.

## **6.5. Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt durch die Abwicklungsstelle anhand der

1. vom Förderungsnehmer gemäß Pkt. 6.4. an die Abwicklungsstelle übermittelten Ist-Betriebsdaten (auf Basis der aktualisierten Soll-Betriebsdaten, wie unter Pkt. 6.3 beschrieben) bzw. hinsichtlich UKV (Pkt. 6.3.1) und RoLa (Pkt. 6.3.2.) erforderlichen ergänzenden Daten und
2. vom Infrastrukturbetreiber an die Abwicklungsstelle übermittelten Zugtrassenabrechnungsdaten (Pkt. 6.4.).

Wenn der Förderungsnehmer nicht fristgerecht die für die Abrechnung der Förderung erforderlichen Ist-Betriebsdaten vorlegt bzw. nicht in geeigneter und dokumentierter Form um Fristverlängerung ansucht, kann die Förderung gekürzt bzw. annulliert werden. Die allenfalls bereits erteilten Vorauszahlungen können in diesem Fall wieder eingezogen werden.

### **6.5.1. Monatliche Zwischenauswertung**

Anhand der vom Förderungsnehmer zu übermittelnden Daten zum Nachweis der tatsächlich erbrachten Schienengüterverkehrsleistungen erstellt die Abwicklungsstelle bis zum 25. des zweitfolgenden Monats eine Zwischenauswertung für einen Kalendermonat.

Wird die von der Abwicklungsstelle an den Förderungsnehmer übermittelte Zwischenauswertung nicht binnen drei Wochen vom Förderungsnehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, wird diese als Abrechnung für diesen Monat außer Streit gestellt.

### **6.5.2. Jahresabrechnung**

Die Abwicklungsstelle erstellt bis zum 31. März des Folgejahrs (abhängig vom Status der Außer-Streit-Stellungen) die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlich vom Förderungsnehmer erbrachten Beförderungsleistung und der für diesen Zeitraum geleisteten Vorschusszahlungen. Wird die von der Abwicklungsstelle an den Förderungsnehmer übermittelte Endabrechnung hinsichtlich des Monats Dezember nicht binnen drei Wochen vom Förderungsnehmer schriftlich und begründet beeinsprucht, wird die Jahresabrechnung außer Streit gestellt.

## 7. ANLAGEN

### Allgemeine Angaben zu der Struktur der Anlagen

Die folgenden Aufstellungen geben die Struktur der abzuliefernden Daten vor.

Erläuterung der Spalten

- **Abkürzung:** ist von der SCHIG mbH bereits eingetragen und darf nicht verändert werden, die Abkürzungen sind die Spaltenüberschriften der angeführten Muster Systembeschreibung
- **Langform (Übersetzung der Abkürzung):** dient zur besseren Lesbarkeit und Erläuterung der zu liefernden Daten
- **Beispiel:** gibt einen konkreten Beispieldatensatz wieder
- **Format:** gibt das Feldformat an; dies ist verpflichtend zu berücksichtigen
- **ausfüllen:** gibt an, ob es sich um ein Pflichtfeld handelt

Um eine automatisierte Verarbeitung der Dateien zu ermöglichen, sind die Daten in UTF-8 Codierung (kann mit dem normalen Microsoft Editor © erstellt werden) zu übermitteln. Als Trennzeichen zwischen den Feldern ist folgendes Zeichen zu verwenden „|“ (vertikale Linie).

Für das erforderliche Zusammenführen bestimmter Datensätze sind zwei Hauptschlüsselfelder in den Tabellen vorgesehen:

1 ) GFZF\_ID (Geschäftsfall Zugfahrt ID INFRA): diese dient als Bindeglied von EVU abgegebenen Zug-Daten zur ÖBB Infrastruktur IBE Abrechnungszugdaten. Es ist die von der ÖBB Infrastruktur AG vorgegebene GFZF\_ID zu verwenden.

2 ) TRNR Nummer: diese dient als Bindeglied um Zug/Wagenebene mit Container/LKW Ebene zu verbinden. Die TRNR kann vom EVU selbst generiert werden, sie darf aber für ein und denselben Beförderungsfall nur einmal verwendet werden.

### 7.1. Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich

## **2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“**

Die Anlage 7.1. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

### **7.2. Abgeltungssätze EWW**

Die Anlage 7.2. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

### **7.3. Abgeltungssätze UKV**

Die Anlage 7.3. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung

### **7.4. Abgeltungssätze RoLa**

Die Anlage 7.4. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

### **7.5. Antragsformular (Förderung für Schienengüterverkehr EWW, UKV, RoLa)**

Die Anlage 7.5. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.6. Selbsterklärung über den „Erhalt von unzulässigen / unvereinbaren Förderungen“ bzw. über das Vorliegen der Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ für Schienengüterverkehr

Die Anlage 7.6. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.7. Selbsterklärung Beilage A – Verlustübernahmeverpflichtung für Schienengüterverkehr

Die Anlage 7.7. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.8. Anlage A - Systembeschreibung EWW

Systembeschreibung der definierten Zugfahrten im EWW

| Abkürzung - System EWW          | Langform                                     | Beispiel                    | FORMAT  | ausfüllen ? |
|---------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------|---------|-------------|
| SYS_EWW_ZUGNUMMER               | Zugnummer in Ziffern                         | 44002                       | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_ZUGKENNUNG              | Zugkennung                                   | ZUR-S1ZA CZI                | TEXT    | N           |
| SYS_EWW_KLASSE                  | Zugklasse                                    | DG                          | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_VERKEHRSTAG             | Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)         | 01111100111110001111001     | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_GUELTIG_VON             | Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY                | 10-12-25                    | DATUM   | J           |
| SYS_EWW_GUELTIG_BIS             | Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY                | 08-12-25                    | DATUM   | J           |
| SYS_EWW_Zugversandbahnhof_VW    | Zugversandbahnhof UIC Code Bahnverwaltung    | 81                          | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_Zugversandbahnhof_BSC   | Zugversandbahnhof Betriebsstellencode DB640  | Zur                         | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_Zugversandbahnhof_NAME  | Zugversandbahnhof Betriebsstellenname DB640  | Wien Zvbf (in Zur)          | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_Zugempfangsbahnhof_VW   | Zugempfangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung   | 51                          | ZAHL    | J           |
| SYS_EWW_Zugempfangsbahnhof_BSC  | Zugempfangsbahnhof Betriebsstellencode DB640 | S1ZA CZ                     | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_Zugempfangsbahnhof_Name | Zugempfangsbahnhof Betriebsstellenname DB640 | Zabrzeg Czernolesie         | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_Bestellt_von_BSC        | Bestellt von Betriebsstellencode in DB640    | Zur                         | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_Bestellt_von_Name       | Bestellt von Betriebsstellenname             | Wien Zvbf (in Zur)          | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_Bestellt_bis_BSC        | Bestellt bis Betriebsstellencode in DB640    | Bel G                       | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_Bestellt_bis_Name       | Bestellt bis Betriebsstellenname             | Staatsgrenze nächst Bernhar | TEXT    | J           |
| SYS_EWW_Abfahrt                 | Planabfahrtsuhrzeit in Österreich HH:MM      | 07:51                       | UHRZEIT | J           |
| SYS_EWW_Ankunft                 | Planankunftsuhrzeit in Österreich HH:MM      | 10:00                       | UHRZEIT | J           |
| SYS_EWW_Kilometer               | Zugkilometer in Österreich (aus Roman-D)     | 121,4                       | ZAHL    | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_SYS\_EWW\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07



## Systembeschreibung der DB640 Funktionen im EWW

| Abkürzung - System EWW     | Langform                                                        | Beispiel       | FORMAT | ausfüllen ? |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------|--------|-------------|
| SYS_EWW_DB640_KURZ         | EWV bezogener Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung                    | Mz S12         | TEXT   | J           |
| SYS_EWW_DB640_NAME         | EWV bezogener Bahnhofname in DB640                              | Aggsbach Markt | TEXT   | J           |
| SYS_EWW_BEDIENKNOTEN       | ist der betreffende BSC ein Bedienknoten ?                      | x              | TEXT   | J           |
| SYS_EWW_VERSCHUBKNOTEN     | ist der betreffende BSC ein Vershubknoten ?                     | x              | TEXT   | J           |
| SYS_EWW_GRENZPUNKT         | ist der betreffende BSC ein Grenzpunkt ?                        | x              | TEXT   | J           |
| SYS_EWW_ABFERTIGUNGSSTELLE | ist der betreffende BSC eine Abfertigungsstelle ?               | x              | TEXT   | J           |
| SYS_EWW_KOOPERATION        | ist der betreffende BSC eine Kooperationsstelle ?               | x              | TEXT   | J           |
| SYS_EWW_EINGEGANGENE_WAGEN | Anzahl der geplanten eingegangenen beladenen Güterwagen je Jahr | 2              | ZAHL   | N           |
| SYS_EWW_ABGEGANGENE_WAGEN  | Anzahl der geplanten abgegangenen beladenen Güterwagen je Jahr  | 3              | ZAHL   | N           |
| SYS_EWW_GUELTIG_VON        | Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY                                   | 10-12-25       | DATUM  | J           |
| SYS_EWW_GUELTIG_BIS        | Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY                                   | 08-12-25       | DATUM  | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_SYS\_DB640\_EWW\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

## Systembeschreibung der definierten Zugfahrten bei Kooperationen im EWW

| Abkürzung_Kooperation              | Langform                                                             | Beispiel                    | FORMAT  | ausfüllen ? |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------|-------------|
| EVU_ID                             | Eindeutiger Identifier des Kooperations EVUs aus der Tabelle der EVU | 2                           | ZAHL    | J           |
| EVU_ID_KOOP                        | Eindeutiger Identifier des Kooperations EVUs aus der Tabelle der EVU | 4                           | ZAHL    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_ZUGNUMMER             | Zugnummer des Kooperationszuges in Ziffern                           | 44002                       | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_ZUGKENNUNG            | Zugkennung                                                           | ZUR-S1ZA CZ1                | TEXT    | N           |
| SYS_KOOP_EWW_KLASSE                | Zugklasse                                                            | DG                          | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_VERKEHRSTAG           | Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)                                 | 01111100111110001111001     | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_GUELTIG_VON           | Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY                                        | 10-12-25                    | DATUM   | J           |
| SYS_KOOP_EWW_GUELTIG_BIS           | Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY                                        | 08-12-25                    | DATUM   | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Zugversandbahnhof_VV  | Zugversandbahnhof UIC Code Bahnverwaltung                            | 81                          | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Zugversandbahnhof_BSC | Zugversandbahnhof Betriebsstellencode DB640                          | Zur                         | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Zugversandbahnhof_NA  | Zugversandbahnhof Betriebsstellenname DB640                          | Wien Zvbf (in Zur)          | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Zugempfangsbahnhof_VV | Zugempfangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung                           | 51                          | ZAHL    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Zugempfangsbahnhof_BS | Zugempfangsbahnhof Betriebsstellencode DB640                         | S1ZA CZ                     | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Zugempfangsbahnhof_Na | Zugempfangsbahnhof Betriebsstellenname DB640                         | Zabrzeg Czernolesie         | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Bestellt_von_BSC      | Bestellt von Betriebsstellencode in DB640                            | Zur                         | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Bestellt_von_Name     | Bestellt von Betriebsstellenname                                     | Wien Zvbf (in Zur)          | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Bestellt_bis_BSC      | Bestellt bis Betriebsstellencode in DB640                            | Bel G                       | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Bestellt_bis_Name     | Bestellt bis Betriebsstellenname                                     | Staatsgrenze nächst Bernhar | TEXT    | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Abfahrt               | Planabfahrtsuhrzeit in Österreich                                    | 07:51                       | UHRZEIT | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Ankunft               | Planankunftsuhrzeit in Österreich                                    | 10:00                       | UHRZEIT | J           |
| SYS_KOOP_EWW_Kilometer             | Zugkilometer in Österreich                                           | 121,40                      | ZAHL    | N           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_SYS\_KOOP\_EWW\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.8. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung. Anlage B - Systembeschreibung UKV

## Systembeschreibung der definierten Zugfahrten im UKV

| Abkürzung - System UKV          | Langform                                     | Beispiel                     | FORMAT  | ausfüllen ? |
|---------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------|---------|-------------|
| SYS_UKV_ZUGNUMMER               | Zugnummer in Ziffern                         | 44002                        | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_ZUGKENNUNG              | Zugkennung                                   | ZUR-SIZA CZ1                 | TEXT    | N           |
| SYS_UKV_KLASSE                  | Zugklasse                                    | DG                           | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_VERKEHRSTAG             | Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)         | 01111100111110001111001      | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_GUELTIG_VON             | Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY                | 01-01-25                     | DATUM   | J           |
| SYS_UKV_GUELTIG_BIS             | Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY                | 31-12-25                     | DATUM   | J           |
| SYS_UKV_Zugversandbahnhof_VW    | Zugversandbahnhof UIC Code Bahnverwaltung    | 81                           | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_Zugversandbahnhof_BSC   | Zugversandbahnhof Betriebsstellencode DB640  | Zur                          | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_Zugversandbahnhof_NAME  | Zugversandbahnhof Betriebsstellenname DB640  | Wien Zvbf (in Zur)           | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_Zugempfangsbahnhof_VW   | Zugempfangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung   | 51                           | ZAHL    | J           |
| SYS_UKV_Zugempfangsbahnhof_BSC  | Zugempfangsbahnhof Betriebsstellencode DB640 | SIZA CZ                      | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_Zugempfangsbahnhof_Name | Zugempfangsbahnhof Betriebsstellenname DB640 | Zabrzeg Czernolesie          | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_Bestellt_von_BSC        | Bestellt von Betriebsstellencode             | Zur                          | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_Bestellt_von_Name       | Bestellt von Betriebsstellenname             | Wien Zvbf (in Zur)           | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_Bestellt_bis_BSC        | Bestellt bis Betriebsstellencode             | Bel G                        | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_Bestellt_bis_Name       | Bestellt bis Betriebsstellenname             | Staatsgrenze nächst Bernhard | TEXT    | J           |
| SYS_UKV_Abfahrt                 | Planabfahrtsuhrzeit in Österreich HH:MM      | 07:51                        | UHRZEIT | J           |
| SYS_UKV_Ankunft                 | Planankunftsuhrzeit in Österreich HH:MM      | 10:00                        | UHRZEIT | J           |
| SYS_UKV_Kilometer               | Zugkilometer in Österreich                   | 121,40                       | ZAHL    | N           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_SYS\_UKV\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

## Systembeschreibung der DB640 Funktionen im UKV

| Abkürzung - System UKV | Langform                                                     | Beispiel                | FORMAT | ausfüllen ? |
|------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------|--------|-------------|
| SYS_UKV_DB640_KURZ     | UKV bezogener Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung                 | Dlt                     | TEXT   | J           |
| SYS_UKV_DB640_NAME     | UKV bezogener Bahnhofsname in DB640                          | Terminal Wien Freudenau | TEXT   | J           |
| SYS_UKV_TERMINAL       | Ist der betreffende BSC ein definierter Terminal ?           | x                       | TEXT   | J           |
| SYS_UKV_GRENZPUNKT     | Ist der betreffende BSC ein Grenzpunkt ?                     | x                       | TEXT   | J           |
| SYS_UKV_BERGSTRECKE    | Ist der betreffende BSC teil einer definierten Bergstrecke ? | x                       | TEXT   | N           |
| SYS_UKV_UMSCHLAEGE     | Anzahl der geplanten Umschläge je DB640 und Jahr             | 5443                    | ZAHL   | N           |
| SYS_UKV_GUELTIG_VON    | Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY                                | 01-01-25                | DATUM  | J           |
| SYS_UKV_GUELTIG_BIS    | Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY                                | 31-12-25                | DATUM  | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_SYS\_DB640\_UKV\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.9. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.9. Anlage C - Systembeschreibung RoLa

Systembeschreibung der definierten Zugfahrten im RoLa-Verkehr

| Abkürzung - System RoLa          | Langform                                     | Beispiel                | FORMAT  | ausfüllen ? |
|----------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------|---------|-------------|
| SYS_ROLA_ZUGNUMMER               | Zugnummer in Ziffern                         | 44002                   | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_ZUGKENNUNG              | Zugkennung                                   | ZUR-SIZA CZI            | TEXT    | N           |
| SYS_ROLA_KLASSE                  | Zugklasse                                    | DG                      | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_VERKEHRSTAG             | Verkehrstage (gesamtes Fahrplanjahr)         | 01111100111110001111001 | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_GUELTIG_VON             | Gültigkeitsdatum von                         | 01-01-25                | DATUM   | J           |
| SYS_ROLA_GUELTIG_BIS             | Gültigkeitsdatum bis                         | 31-12-25                | DATUM   | J           |
| SYS_ROLA_Zugversandbahnhof_VW    | Zugversandbahnhof UIC Code Bahnverwaltung    | 81                      | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_Zugversandbahnhof_BSC   | Zugversandbahnhof Betriebsstellencode DB640  | 81 02267-3              | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_Zugversandbahnhof_NAME  | Zugversandbahnhof Betriebsstellenname DB640  | BRENNERSEE ROLA         | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_Zugempfangsbahnhof_VW   | Zugempfangsbahnhof UIC Code Bahnverwaltung   | 81                      | ZAHL    | J           |
| SYS_ROLA_Zugempfangsbahnhof_BSC  | Zugempfangsbahnhof Betriebsstellencode DB640 | 81 01980-2              | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_Zugempfangsbahnhof_Name | Zugempfangsbahnhof Betriebsstellenname DB640 | Wörgl ROLA              | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_Bestellt_von_BSC        | Bestellt von Betriebsstellencode in DB640    | Bst                     | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_Bestellt_von_Name       | Bestellt von Betriebsstellenname             | Brennersee              | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_Bestellt_bis_BSC        | Bestellt bis Betriebsstellencode in DB640    | W                       | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_Bestellt_bis_Name       | Bestellt bis Betriebsstellenname             | Wörgl                   | TEXT    | J           |
| SYS_ROLA_Abfahrt                 | Planabfahrtsuhrzeit in Österreich            | 07:51                   | UHRZEIT | J           |
| SYS_ROLA_Ankunft                 | Planankunftsuhrzeit in Österreich            | 10:00                   | UHRZEIT | J           |
| SYS_ROLA_Kilometer               | Zugkilometer in Österreich                   | 90,00                   | ZAHL    | N           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_SYS\_ROLA\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Systembeschreibung der DB640 Funktionen im RoLa-Verkehr

| Abkürzung - System RoLa      | Langform                                                | Beispiel            | FORMAT | ausfüllen ? |
|------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------|--------|-------------|
| SYS_ROLA_ACHSE               | Bezeichnung der Achse                                   | Brenner             | TEXT   | J           |
| SYS_ROLA_VON_DB640_KURZ      | Von Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung                      | Bst                 | TEXT   | J           |
| SYS_ROLA_VON_DB640_NAME      | Von Bahnhofsname in DB640                               | Brennersee Terminal | TEXT   | J           |
| SYS_ROLA_NACH_DB640_KURZ_BIS | Bis Bahnhofs DB640 Kurzbezeichnung                      | W                   | TEXT   | J           |
| SYS_ROLA_NACH_DB640_NAME     | Bis Bahnhofsname in DB640                               | Wörgl               | TEXT   | J           |
| SYS_ROLA_LKW                 | Anzahl der geplanten LKW Förderungen pro Jahr und Achse | 6784                | ZAHL   | N           |
| SYS_ROLA_GUELTIG_VON         | Gültigkeitsdatum von DD-MM-YY                           | 01.01.2025          | DATUM  | J           |
| SYS_ROLA_GUELTIG_BIS         | Gültigkeitsdatum bis DD-MM-YY                           | 31.12.2025          | DATUM  | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_SYS\_DB640\_ROLA\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die in den Anlagen A, B bzw. C des Förderungsvertrags festgelegten Zugnummern werden nach den Erfordernissen der Betriebsabwicklung laufend zwischen dem Förderungsnehmer und dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber aktualisiert. Diese aktualisierten Zugnummern sind in den in den Anlage A, B, u. C des Förderungsvertrags festgelegten Formaten bis 10. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

Die Anlage 7.10. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.10. Bahnhofscodeumschlüsselung

### Bahnhofscodeumschlüsselung

| Abkürzung           | Langform                                | Beispiel                        | FORMAT | ausfüllen ? |
|---------------------|-----------------------------------------|---------------------------------|--------|-------------|
| UM_ID               | Eindeutiger Umschlüsselungsidentifizier | I                               | ZAHL   | J           |
| UM_ANLAGENTYP       | Anlagentyp Kurzbezeichnung              | AB                              | TEXT   | J           |
| UM_ANLAGENTYP_LANG  | Anlagentyp Langbezeichnung              | Anschlussbahn                   | TEXT   | J           |
| UM_BEZEICHNUNG      | Beschreibung                            | Puffermühle Hippersdorf Inhaber | TEXT   | J           |
| UM_VV               | Bahnverwaltung                          | 81                              | ZAHL   | J           |
| UM_BHF_NR6          | Bahnstabsnummer Infra.TIS               | 81 024232                       | TEXT   | J           |
| UM_NAME             | Bahnstabsname im Infra.TIS              | Absdorf-Hippersdorf- Minnich    | TEXT   | J           |
| UM_TAR_BHF_NR6      | Tarifliche Bahnstabsnummer              | 81 024232                       | TEXT   | N           |
| UM_TAR_NAME         | Tariflicher Bahnstabsname               | Absdorf-Hippersdorf             | TEXT   | N           |
| UM_BHF_ID_DB640     | Bahnstabs DB640 Code                    | 44606                           | TEXT   | J           |
| UM_GLEISBEZEICHNUNG | Gleisbezeichnung der Anschlussbahnen    |                                 | TEXT   | N           |
| UM_GUELTIG_VON      | Gültig von                              | 01.01.2025                      | DATUM  | J           |
| UM_GUELTIG_BIS      | Gültig bis                              | 31.12.2025                      | DATUM  | J           |
| UM_BSTN_DB640_KURZ  | Bahnstabs DB640 Kurzbezeichnung         | Ah                              | TEXT   | J           |
| UM_BSTN_DB640_NAME  | Bahnstabsname in DB640                  | Absdorf-Hippersdorf (in Ah)     | TEXT   | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_UM\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.11. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.11. DB 640 – Betriebsstellencode der ÖBB-Infrastruktur AG

Aktuelle Informationen zu den DB 640 Betriebsstellencodes erhalten Sie über den ÖBB eigenen User Benutzerebereich. Den entsprechenden Link dazu finden Sie auf der Website des BMK und/oder der SCHIG mbH.

## 7.12. Zugtrassenabrechnungsdaten

### Zugtrassenberechnungsdaten

| Abkürzung              | Langform                                   | Beispiel         | FORMAT | ausfüllen ? |
|------------------------|--------------------------------------------|------------------|--------|-------------|
| LDZ_GFZPID             | Geschäftsfallzugfahrt ID der Infrastruktur | 45701:2025-05-03 | TEXT   | J           |
| LDZ_ZUGNUMMER          | Zugnummer                                  | 45701            | ZAHL   | J           |
| LDZ_KM_ABSCHNITT       | Kilometer des Laufwegs (Mengenspalte)      | 79.2             | ZAHL   | J           |
| LDZ_BESTELLER          | Name des Bestellers                        | PV-FV            | TEXT   | J           |
| LDZ_BETREIBER          | Name des Betreibers                        | PV-FV            | TEXT   | J           |
| LDZ_TRAKTIONAER        | Name des Traktionärs                       | PR-ÖBB           | TEXT   | J           |
| LDZ_WEG                | Detaillierte IST Laufweg von DB 640 Codes  | :Nif G::K::Pz:   | TEXT   | J           |
| LDZ_LAUFNUMMER         | Laufnummer                                 | 1                | ZAHL   | J           |
| LDZ_GESAMTBRUTTOTONNEN | Gesamtbruttotonnen                         | 354              | ZAHL   | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_LDZ\_Förderungsnehmer\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.13. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.13. Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im EWW

### Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im EWW

| Abkürzung                 | Langform                                                                      | Beispiel         | FORMAT      | ausfüllen ? |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------|-------------|
| EVU_ZGART                 | Zugart                                                                        | Regelzug         | TEXT        | N           |
| EVU_ZGNUM                 | Zugnummer                                                                     | 67902            | ZAHL        | J           |
| EVU_ZGDAT                 | Zugdatum                                                                      | 15.01.2025       | DATUM       | J           |
| EVU_ABFahrt               | Istabfahrtsuhrzeit in Österreich- nur Uhrzeit                                 | 07:51            | UHRZEIT     | J           |
| EVU_ANKUNFT               | Istankunftsuhrzeit in Österreich- nur Uhrzeit                                 | 10:00            | UHRZEIT     | J           |
| EVU_ZVL                   | Zugversandland UIC Code Bahnverwaltung                                        | 81               | ZAHL        | J           |
| EVU_ZGVBF                 | Zugversandbahnhof                                                             | 81 1071-0        | TEXT        | J           |
| EVU_ZEL                   | Zugempfangsland UIC Code Bahnverwaltung                                       | 81               | ZAHL        | J           |
| EVU_ZGEBF                 | Zugempfangsbahnhof                                                            | 81 1070-2        | TEXT        | J           |
| EVU_GFZF_ID               | Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)                                              | 67902:2025-01-15 | TEXT        | J           |
| EVU_BESTELLER             | Besteller Infra.TIS                                                           | GV-RCA           | TEXT        | J           |
| EVU_WGNR                  | Wagennummer                                                                   | 3154 5949405-2   | TEXT        | J           |
| EVU_WG_BEL_LEER           | Wagen Beladen oder Leer                                                       | B                | TEXT        | N           |
| EVU_EIGGEW                | Eigengewicht des Wagens                                                       | 23,02            | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_MASSE                 | Nettogewicht der Ladung pro Wagen                                             | 10               | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_GGW                   | Bruttogewicht (Gesamtgewicht)                                                 | 33,02            | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_NHM_CODE              | Güterart                                                                      | 2527             | ZAHL        | J           |
| EVU_WVL                   | Wagenversandland UIC Code Bahnverwaltung                                      | 81               | ZAHL        | J           |
| EVU_WGVBF                 | Wagenversandbahnhof                                                           | 81 1071-0        | TEXT        | J           |
| EVU_WGVBF Name            | Wagenversandbahnhof Name                                                      | Linz             | TEXT        | J           |
| EVU_WEL                   | Wagenempfangsland UIC Code Bahnverwaltung                                     | 54               | ZAHL        | J           |
| EVU_WGEBF                 | Wagenempfangsbahnhof                                                          | 54 73282-6       | TEXT        | J           |
| EVU_WGEBF Name            | Wagenempfangsbahnhof Name                                                     | Prag             | TEXT        | J           |
| EVU_RRPC                  | Richtungspunktcode                                                            | 81101            | ZAHL        | N           |
| EVU_TRNR                  | EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)                                                 | 1111799884       | ZAHL        | J           |
| EVU_BESTELLER_MAIN        | Besteller Abrechnung                                                          | GV-RCA           | TEXT        | J           |
| EVU_BETREIBER_ABSCHNITT   | Betreiber Abrechnung                                                          | GV-RCA           | TEXT        | J           |
| EVU_TRAKTIONAER_ABSCHNITT | Traktionär Abrechnung                                                         | LogServ          | TEXT        | J           |
| EVU_ZKM                   | Zugkilometer aus Abrechnung                                                   | 2                | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_VBSC                  | Zug Versandbetriebsstellencode DB640                                          | Ms               | TEXT        | J           |
| EVU_NBSC                  | Zug Empfangsbetriebsstellencode DB640                                         | Lo               | TEXT        | J           |
| EVU_ZUGREIHENFOLGE        | Zugreihenfolge des Wagenlaufs wenn Reihenfolge der Abfahrten/Ankunft abweicht | 1                | TEXT        | N           |
| EVU_ABFahrt_DATUM         | Abfahrtsdatum des Zuges real                                                  | 16.01.2025       | DATUM       | J           |
| EVU_PRODUKTIONSFORM       | Name der beantragten Produktionsform                                          | EWW              | TEXT        | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_ISTDATEN\_EWW\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.14. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.14. Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im UKV

### Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten im UKV

| Abkürzung                 | Langform                                                                      | Beispiel         | FORMAT      | ausfüllen ? |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------|-------------|
| EVU_ZGART                 | Zugart                                                                        | Regelzug         | TEXT        | N           |
| EVU_ZGNUM                 | Zugnummer                                                                     | 67902            | ZAHL        | J           |
| EVU_ZGDAT                 | Zugdatum                                                                      | 15.01.2025       | DATUM       | J           |
| EVU_ABFART                | Istabfahrtsuhrzeit in Österreich                                              | 07:51            | UHRZEIT     | J           |
| EVU_ANKUNFT               | Istankunftszeit in Österreich                                                 | 10:00            | UHRZEIT     | J           |
| EVU_ZVL                   | Zugversandland UIC Code Bahnverwaltung                                        | 81               | ZAHL        | J           |
| EVU_ZGVBF                 | Zugversandbahnhof                                                             | 81 1071-0        | TEXT        | J           |
| EVU_ZEL                   | Zugempfangsland UIC Code Bahnverwaltung                                       | 81               | ZAHL        | J           |
| EVU_ZGEBF                 | Zugempfangsbahnhof                                                            | 81 1070-2        | TEXT        | J           |
| EVU_GFZF_ID               | Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)                                              | 67902:2025-01-15 | TEXT        | J           |
| EVU_BESTELLER             | Besteller Infra.TIS                                                           | GV-RCA           | TEXT        | J           |
| EVU_WGNR                  | Wagennummer                                                                   | 3154 5949405-2   | TEXT        | J           |
| EVU_WG_BEL_LEER           | Wagen Beladen oder Leer                                                       | B                | TEXT        | N           |
| EVU_EIGGEW                | Eigengewicht des Wagens                                                       | 23,02            | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_MASSE                 | Nettogewicht der Ladung pro Wagen                                             | 10               | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_GGW                   | Bruttogewicht (Gesamtgewicht)                                                 | 33,02            | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_NHM_CODE              | Container NHM Codierung zb 9941, 9942, 9943                                   | 9941             | ZAHL        | J           |
| EVU_WVL                   | Wagenversandland                                                              | 81               | ZAHL        | N           |
| EVU_WVBF                  | Wagenversandbahnhof                                                           | 81 1071-0        | TEXT        | N           |
| EVU_WVBF_Name             | Wagenversandbahnhof Name                                                      | Linz             | TEXT        | N           |
| EVU_WEL                   | Wagenempfangsland                                                             | 54               | ZAHL        | N           |
| EVU_WEBF                  | Wagenempfangsbahnhof                                                          | 54 73282-6       | TEXT        | N           |
| EVU_WEBF_Name             | Wagenempfangsbahnhof Name                                                     | Prag             | TEXT        | N           |
| EVU_RRPC                  | Richtungspunktcode                                                            | 81101            | ZAHL        | J           |
| EVU_TRNR                  | EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)                                                 | 1111799884       | ZAHL        | J           |
| EVU_BESTELLER_MAIN        | Besteller Abrechnung                                                          | GV-RCA           | TEXT        | J           |
| EVU_BETREIBER_ABSCHNITT   | Betreiber Abrechnung                                                          | GV-RCA           | TEXT        | J           |
| EVU_TRAKTIONAER_ABSCHNITT | Traktionär Abrechnung                                                         | LogServ          | TEXT        | J           |
| EVU_ZKM                   | Zugkilometer aus Abrechnung                                                   | 2                | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_VBSC                  | Zug Versandbetriebsstellencode DB640                                          | Ms               | TEXT        | J           |
| EVU_NBSC                  | Zug Empfangsbetriebsstellencode DB640                                         | Lo               | TEXT        | J           |
| EVU_ZUGREIHENFOLGE        | Zugreihenfolge des Wagenlaufs wenn Reihenfolge der Abfahrten/Ankunft abweicht | 1                | TEXT        | N           |
| EVU_ABFART_DATUM          | Abfahrtsdatum des Zuges real                                                  | 16.01.2025       | DATUM       | J           |
| EVU_PRODUKTIONSFORM       | Name der beantragten Produktionsform                                          | UKV              | TEXT        | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_ISTDATEN\_UKV\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.15. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.14.1. Meldepflichtige ITE-Daten

### Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten ITE

| Abkürzung          | Langform                                                           | Beispiel       | FORMAT      | ausfüllen ? |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------|-------------|-------------|
| EVU_IST_TDAT       | Transportdatum in Österreich                                       | 15.01.2025     | Datum       | J           |
| EVU_IST_WGNR       | Wagennummer                                                        | 3154 5949405-2 | TEXT        | J           |
| EVU_IST_NHM_CODE   | Güterart (NHM-Code für ITE-Art bzw. Ladezustand leer oder beladen) | 994100         | ZAHL        | J           |
| EVU_IST_ITE_T      | Nettogewicht pro ITE                                               | 10             | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_IST_ITE_LC_mm  | ITE Länge in mm                                                    | 12192          | ZAHL        | J           |
| EVU_IST_ITE_LC_Fuß | ITE Länge in Fuß                                                   | 40             | ZAHL        | J           |
| EVU_IST_ITE_NR     | ITE Nummer                                                         | FTS17          | TEXT        | J           |
| EVU_IST_WGVL       | Wagenversandland                                                   | 81             | ZAHL        | J           |
| EVU_IST_WGVBF      | Wagenversandbahnhof                                                | 81 1071-0      | TEXT        | J           |
| EVU_IST_WGVBF_Name | Wagenversandbahnhof Name                                           | Linz           | TEXT        | J           |
| EVU_IST_WEL        | Wagenempfangsland                                                  | 54             | ZAHL        | J           |
| EVU_IST_WGEBF      | Wagenempfangsbahnhof                                               | 54 73282-6     | TEXT        | J           |
| EVU_IST_WGEBF_Name | Wagenempfangsbahnhof Name                                          | Prag           | TEXT        | J           |
| EVU_IST_CVL        | Containerversandland                                               | 81             | ZAHL        | J           |
| EVU_IST_CVBF       | Containerversandbahnhof                                            | 81 1071-0      | TEXT        | J           |
| EVU_IST_CVBF_Name  | Containerversandbahnhof Name                                       | Linz           | TEXT        | J           |
| EVU_IST_CEL        | Containerempfangsland                                              | 54             | ZAHL        | J           |
| EVU_IST_CEBF       | Containerempfangsbahnhof                                           | 54 73282-6     | TEXT        | J           |
| EVU_IST_CEBF_Name  | Containerempfangsbahnhof Name                                      | Prag           | TEXT        | J           |
| EVU_IST_TRNR       | EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)                                      | 1111799884     | ZAHL        | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_ITE\_UKV\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.15.1. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.



## 7.15. Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa

| Abkürzung                 | Langform                                                                       | Beispiel         | FORMAT      | ausfüllen ? |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------|-------------|
| EVU_ZGART                 | Zugart                                                                         | Regelzug         | TEXT        | N           |
| EVU_ZGNUM                 | Zugnummer                                                                      | 67902            | ZAHL        | J           |
| EVU_ZGDAT                 | Zugdatum                                                                       | 15.01.2025       | DATUM       | J           |
| EVU_ABFABRT               | IST-Abfahrtsuhrzeit in Österreich                                              | 07:51            | UHRZEIT     | J           |
| EVU_ANKUNFT               | IST-Ankunftszeit in Österreich                                                 | 10:00            | UHRZEIT     | J           |
| EVU_ZVL                   | Zugversandland UIC Code Bahnverwaltung                                         | 81               | ZAHL        | J           |
| EVU_ZGVBF                 | Zugversandbahnhof                                                              | 81 02267-3       | TEXT        | J           |
| EVU_ZEL                   | Zugempfangsland UIC Code Bahnverwaltung                                        | 81               | ZAHL        | J           |
| EVU_ZGEBF                 | Zugempfangsbahnhof                                                             | 81 01980-2       | TEXT        | J           |
| EVU_GFZF_ID               | Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)                                               | 67902:2025-01-15 | TEXT        | J           |
| EVU_BESTELLER             | Besteller Infra.TIS                                                            | GV-RCA           | TEXT        | J           |
| EVU_WGNR                  | Wagennummer                                                                    | 3154 5949405-2   | TEXT        | J           |
| EVU_WG_BEL_LEER           | Wagen Beladen oder Leer                                                        | B                | TEXT        | N           |
| EVU_EIGGEW                | Eigengewicht des Wagens                                                        | 23,02            | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_MASSE                 | Nettogewicht der Ladung pro Wagen                                              | 10               | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_GGW                   | Bruttogewicht (Gesamtgewicht)                                                  | 33,02            | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_NHM_CODE              | Güterart                                                                       | 9944             | ZAHL        | J           |
| EVU_WVL                   | Wagenversandland UIC Code Bahnverwaltung                                       | 81               | ZAHL        | J           |
| EVU_WGVBF                 | Wagenversandbahnhof                                                            | 81 02267-3       | TEXT        | J           |
| EVU_WGVBF Name            | Wagenversandbahnhof Name                                                       | BRENNERSEE ROLA  | TEXT        | J           |
| EVU_WEL                   | Wagenempfangsland UIC Code Bahnverwaltung                                      | 81               | ZAHL        | J           |
| EVU_WGEBF                 | Wagenempfangsbahnhof                                                           | 81 01980-2       | TEXT        | J           |
| EVU_WGEBF Name            | Wagenempfangsbahnhof Name                                                      | Wörgl ROLA       | TEXT        | J           |
| EVU_RRPC                  | Richtungspunktkode                                                             | 81101            | ZAHL        | N           |
| EVU_TRNR                  | EVU Sendungsschlüssel (GV-ID)                                                  | 1111799884       | ZAHL        | J           |
| EVU_BESTELLER_MAIN        | Besteller Abrechnung                                                           | GV-RCA           | TEXT        | J           |
| EVU_BETREIBER_ABSCHNITT   | Betreiber Abrechnung                                                           | GV-RCA           | TEXT        | J           |
| EVU_TRAKTIONAER_ABSCHNITT | Traktionär Abrechnung                                                          | GV-RCA           | TEXT        | J           |
| EVU_ZKM                   | Zugkilometer aus Abrechnung                                                    | 90,37            | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_VBSC                  | Zug Versandbetriebsstellencode DB640                                           | Bst              | TEXT        | J           |
| EVU_NBSC                  | Zug Empfangsbetriebsstellencode DB640                                          | W                | TEXT        | J           |
| EVU_ZUGREIHENFOLGE        | Zugreihenfolge des Wagenlaufs wenn Reihenfolge der Abfahrten/Ankünfte abweicht | 1                | TEXT        | N           |
| EVU_ABFABRT_DATUM         | Abfahrtsdatum des Zuges real                                                   | 16.01.2025       | DATUM       | J           |
| EVU_PRODUKTIONSFORM       | Name der beantragten Produktionsform                                           | ROLA             | TEXT        | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_ISTDATEN\_ROLA\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.16. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.15.1. Meldepflichtige LKW-Daten

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten in der RoLa

| Abkürzung              | Langform                      | Beispiel        | FORMAT      | ausfüllen ? |
|------------------------|-------------------------------|-----------------|-------------|-------------|
| EVU_LKW_IST_TDAT       | Transportdatum in Österreich  | 15.01.2025      | DATUM       | J           |
| EVU_LKW_IST_WGNR       | Wagennummer                   | 3154 5949405-2  | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_NHM_CODE   | Güterart                      | 9944            | ZAHL        | J           |
| EVU_LKW_IST_ITE_T      | Nettogewicht pro LKW          | 10              | ZAHL ###,## | J           |
| EVU_LKW_IST_KEN        | LKW Kennzeichen               | FT517           | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_WGVL       | Wagenversandland              | 81              | ZAHL        | J           |
| EVU_LKW_IST_WGVBF      | Wagenversandbahnhof           | 81 02267-3      | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_WGVBF_Name | Wagenversandbahnhof Name      | BRENNERSEE ROLA | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_WEL        | Wagenempfangsland             | 81              | ZAHL        | J           |
| EVU_LKW_IST_WGEBF      | Wagenempfangsbahnhof          | 81 01980-2      | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_WGEBF_Name | Wagenempfangsbahnhof Name     | Wörgl ROLA      | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_VL         | LKW-Versandland               | 81              | ZAHL        | J           |
| EVU_LKW_IST_VBF        | LKW-Versandbahnhof            | 81 02267-3      | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_VBF_Name   | LKW-Versandbahnhof Name       | BRENNERSEE ROLA | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_EL         | LKW-Empfangsland              | 81              | ZAHL        | J           |
| EVU_LKW_IST_EBF        | LKW-Empfangsbahnhof           | 81 01980-2      | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_EBF_Name   | LKW-Empfangsbahnhof Name      | Wörgl ROLA      | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_ACHSE      | Achsenbezeichnung             | Brenner         | TEXT        | J           |
| EVU_LKW_IST_TRNR       | EVU Sendungsschlüssel (GV-ID) | 1111799884      | ZAHL        | J           |
| EVU_LKW_IT_ZEIT        | Transportzeit in Österreich   | 07:51           | UHRZEIT     | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_ROLA\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.16.1. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.

## 7.16. Meldepflichtige Kooperationsdaten im EWW, UKV, RoLa

Meldepflichtige Ist-Betriebsdaten für EWW, UKV, RoLa

| Abkürzung - Koop   | Langform                                     | Beispiel                  | FORMAT | ausfüllen ? |
|--------------------|----------------------------------------------|---------------------------|--------|-------------|
| EVU_KOOP           | Förderungsnehmer                             | EVU1                      | TEXT   | J           |
| EVU_BESTELLER_MAIN | Trassenbestellendes EVU                      | EVU2                      | TEXT   | J           |
| EVU_Koop           | Kooperationspartner                          | EVU1/EVU2                 | TEXT   | N           |
| EVU_Koop_ZGNUM     | Zugnummer                                    | 67902                     | ZAHL   | J           |
| EVU_Koop_ZGDAT     | Zugdatum                                     | 15-01-25                  | DATUM  | J           |
| EVU_Koop_von_BSC   | Kooperation bestellt von Betriebsstellencode | Sop                       | TEXT   | J           |
| EVU_Koop_von_Name  | Kooperation bestellt von Betriebsstellenname | Sopron                    | TEXT   | N           |
| EVU_Koop_bis_BSC   | Kooperation bestellt bis Betriebsstellencode | Dlt                       | TEXT   | J           |
| EVU_Koop_bis_Name  | Kooperation bestellt bis Betriebsstellenname | Wien Freudenauerhafen CCT | TEXT   | N           |
| EVU_Koop_GFZF_ID   | Geschäftsfallzugfahrt-ID (INFRA)             | 67902:2025-01-15          | TEXT   | J           |

Die Filenamen der jeweiligen Monatsdateien sind wie folgt zu generieren.

SCHIG\_Förderungsnehmer\_Koop\_Kooperationspartner\_Jahr\_Monat.txt

Wobei „Förderungsnehmer“ die gleichbleibende Abkürzung des Förderungsnehmers ist.

Jahr ist das Kalenderjahr im Format YYYY z.B.: 2025

Monat ist das Kalendermonat im Format MM z.B.: 07

Die Anlage 7.17. steht auf der Website des BMK und der Website der SCHIG mbH als Download zur Verfügung.